

XVII. (Nachweisung des Kirchen- und Pfründenvermögens für die statistische Central-Commission.) Auf Grund des Schreibens der statistischen Central-Commission vom 2. August 1867 Z. 590 ist die Nachweisung der nicht dotirten¹⁾ Fonde, Stiftungen und Anstalten alle 5 Jahre zu liefern. Da die letzte im Jahre 1875 geschehen ist, so ist eine solche im laufenden Jahre 1881 und zwar bis längstens Ende April un- mittelbar bei der k. k. Statthalterei in Vorlage zu bringen. Zur Nachweisung ist das auf der nächsten Seite stehende Formu- lare zu benützen, zu dessen Rubriken wir Folgendes bemerken:

Die Columnen 1, 7, 11, 30 bedürfen keiner Erläuterung.

ad 2 sind solche Gefälle aufzunehmen, welche durch die Grundentlastung nicht aufgehoben wurden, wie Stiften, Gilt- und Dominical-Renten;

ad 3 hieher gehört überhaupt das Zinsenerträgniß, sei es von Staatspapieren, Grundentlastungs-Obligationen oder Privat- Capitalien;

ad 4 in dieser Rubrik ist die Summe der Sammlungs- Kirchensitz- und Funeraliengelder, der baren Vermächtnisse und der verschiedenen Empfänge einzustellen; bei Pfarrpfründen: das Stiftungen- und Stola-Erträgniß, sowie der Werth der Samm- lung; bei Wohlthätigkeitsanstalten: die Vergütung von Ver- pflegung für Kranke, freiwillige Gaben, Legate u. s. w. über- haupt alle jene Einkünfte, die nicht in den Rubriken 1, 2, 3, 5, 6 enthalten sind;

ad 5 ausschließlich nur die Beträge vom Kameral-Merar, nicht aber auch jene vom Religions- Studien- oder einem andern Patronatsfonde, welche in die Rubrik 6 gehören; diese Rubrik bezieht sich hauptsächlich auf die Stiftspfarrpfründen, und gehören hieher die Deputate, welche dieselben vom Stifte beziehen und bei Nachweisung des Stiftsvermögens in der Rubrik 12 in Aus- gabe gestellt erscheinen. Rubrik 8 und 12 sollen sich daher gegen- seitig ausgleichen, denn der Betrag, welcher bei einem Fonde einer Kirche oder Pfründe auf Empfang steht, ist bei dem dotirenden Fonde in Ausgabe;

ad 9 solche Ausgaben sind, bei Pfründen: Unterhaltungs- kosten der Geistlichen, Bauschilling; Bewirthschaftung zc.; bei Kirchen: Stiftungsbezüge, Deputate, Kirchenersfordernisse, Para- mente, Reparaturen, Kanzlei- und verschiedene Erfordernisse,

¹⁾ Dotirte Fonde zc. sind solche, die aus dem Staatschatze oder andern öffent- lichen Geldern ihr Einkommen beziehen.

[illegible]

Tilgung von Passiven; bei Wohlthätigkeitsanstalten: die Kosten für Verpflegung der Klosterfrauen, Kranken, der Armen u. dgl.;

ad 10 hier sind sämtliche Steuern einzustellen;

ad 13 als Capitalzwertb wird der 20fache Reinertrag des Grundes angenommen, wenn dieser nicht schon durch Kauf oder Schätzung bestimmt ist;

ad 14 ist der Werth verschiedener Rechte, wie Jagd- und Fischereirecht einzusetzen; kommt bei Kirchen und Pfründen selten vor;

ad 15 und 16 dieser Rubriken lauten gleich, da die Effecten in öffentliche Fonds ö. W. ohnehin alle mit 5% (ohne Abzug der Einkommensteuer) verzinst werden;

ad 17, 18, 19. Beispiele: Eine Grundentlastungs-Obligation per 100 fl. ist in die Rubrik 17 und 18 mit je 100 fl., in die Rubrik 19 mit 105 fl. einzustellen; ein 4%iges 1854ger Anlehensloos per 250 fl., in die Rubrik 17 mit 250 fl., 18 mit 200 fl. und in die Rubrik 19 mit 210 fl.;

ad 20, 21, 22 eine 3%ige Hofkammer-Obligation per 100 fl. W. W. ist in die Rubrik 20 mit 100 fl., 21 mit 120 fl. und 22 mit 50 fl. 40 fr. anzusetzen; in gleicher Weise R. 23, 24, 25;

ad 26 und 27 eine 4½%ige Sparcassaeinlage per 100 fl. wird in die Rubrik 27 mit 90 fl. einzusetzen sein;

ad 28 gehören die mit Ende des Jahres verbliebene Barschaft, Activforderungen des currenten und Stammvermögens, Inventarialwerth der Einrichtung und der Paramente zc.;

ad 29 ist die Summe der sub 13, 14, 16, 19, 22, 25, 27 und 28 angezeigten Beträge anzugeben.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt:

a. das Vermögen der Pfarrkirche, der Filiale, der Pfründe oder einer andern geistl. Stiftung (Anstalt) eines und desselben Pfarrbezirkcs ist zwar separat aufzuführen, jedoch kann dieses auf dem nämlichen Bogen geschehen;

b. als Basis aller Ansätze ist der mit Ende des Jahres 1880 auffcheinende Stand zu nehmen, sowie er aus den Rechnungen und Ausweisen ersichtlich ist;

c. Kreuzer sind bei den Einnahmen und Ausgaben ganz außer Anschlag zu lassen;

d. da die statistische Central-Commission das Augenmerk besonders auf den Vermögensstand richtet, so ist auf die Richtigkeit der Ansätze desselben hauptsächlich zu achten.

Linz.

Anton Pinzger, Consistorial-Secretär.